

Verbandsgemeindeverwaltung  
55481 Kirchberg (Hunsrück)

für die Ortsgemeinde 55490 Henau

## **Begründung**

**gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB**

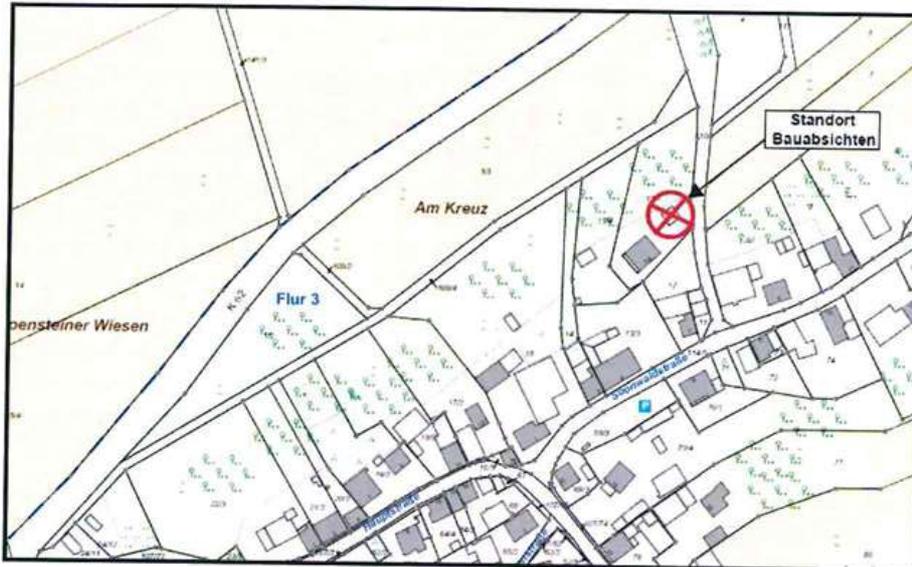
**zur Ergänzungssatzung  
„Soonwaldstraße“  
der Ortsgemeinde Henau**

## **Inhaltsverzeichnis:**

	<u>Seite</u>
<b>1. Ausgangssituation</b>	<b>2</b>
<b>2. Rechtliche Bewertung</b>	<b>2</b>
<b>3. Vorgaben übergeordneter Planungen</b>	<b>4</b>
<b>4. Inhaltliche Festlegung der Ergänzungsflächen</b>	<b>5</b>
<b>5. Verfahren</b>	<b>6</b>
<b>6. Geltungsbereich der Ergänzungssatzung</b>	<b>7</b>
<b>7. Inhalt der Ergänzungssatzung</b>	<b>7</b>
<b>8. Erschließung</b>	<b>7</b>
<b>9. Naturschutzfachliche Belange</b>	<b>8</b>
<b>10. Umweltauswirkungen</b>	<b>8</b>
<b>11. Anhang: zitierte Rechtsvorschriften</b>	<b>9</b>

## **1. Ausgangssituation:**

Der Eigentümer des Grundstücks Flur 3 Flurstück 13/1 in der Gemarkung Henau hat bei der Ortsgemeinde den Erlass einer Klarstellungs- oder Außenbereichssatzung beantragt. Er beabsichtigt den Anbau eines Wohnhauses an die bestehende Doppelgarage, was ihm aber von der unteren Bauaufsichtsbehörde bisher abgelehnt wurde. Laut dem Bauvorbescheid wird der Standort dem sogenannten Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet, in dem Wohngebäude nicht zulässig sind. Nachfolgend ist der Standort der Bauabsichten in der Flurkarte zur Ortslage von Henau dargestellt:



Der Ortsgemeinderat Henau hatte diese Einstufung anders getroffen; für ihn war der konkrete Standort noch der Ortslage von Henau zuzuordnen – insbesondere wegen der vorhandenen Bebauung mit einer Doppelgarage in der Nähe eines vor Jahren genehmigten Wohnhauses –, und deshalb war das gemeindliche Einvernehmen für das Baugesuch auch positiv erteilt worden.

Wegen der maßgebenden und bestandskräftigen Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde stehen somit zwei planungsrechtliche Einstufungen im Raum und eine Bebauung wie vorgesehen ist auf Dauer nicht möglich. Die Situation könnte geklärt werden, wenn das fehlende Baurecht mittels einer entsprechenden Satzung geschaffen würde.

Auch bei Berücksichtigung der jetzigen Entscheidungslage, dass der konkrete Standort für das Baugesuch im Außenbereich liegt, ist eine relative Nähe zur Ortslage unstrittig gegeben. Für die Schaffung von Baurecht kann insoweit festgehalten werden, dass nur geringe Flächenbereiche erfasst werden müssen, um sie zur Ortslage hinzuzuschlagen. Es wird nachfolgend noch konkretisiert, welche Aufnahme von Teilflächen sinnvoll und notwendig, aber auch ausreichend ist, um den Bereich bauplanungsrechtlich abzurunden. Als Planungsgrundlage bietet sich deshalb der Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 BauGB an, mit der einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ortslage von Henau) einbezogen werden können.

## **2. Rechtliche Bewertung:**

### **a) Allgemeines:**

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Daneben kann eine Gemeinde durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebauten Ortsteile festlegen (sogenannte „Klarstellungssatzung“, § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 BauGB). Beide Satzungen können auch miteinander verbunden werden (§ 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB).

### **b) Grundlage Ergänzungssatzung:**

Wie in Rahmen einer bestandskräftigen Bauvoranfrage rechtswirksam festgestellt wurde, liegt der konkret bezeichnete Standort auf dem Grundstück Flurstück 13/1 in der Flur 3 von Henau im sogenannten Außenbereich nach § 35 BauGB. Der Bereich ist somit mit diesem Ergebnis als nicht bebaubar einzustufen, wenn die ausdrücklich für den Außenbereich privilegierten Vorhaben des § 35 BauGB außer Betrachtung bleiben. Dies entspricht nicht der Beurteilung und Entscheidungslage der Ortsgemeinde Henau, dass dort insbesondere keine Wohnbebauung möglich sein soll. Gerade durch den vorgesehenen Anbau bzw. die Aufstockung der vorhandenen Doppelgarage bietet es sich an, den Bereich zur Abrundung der Ortslage aufzunehmen.

Die Prägung durch den angrenzenden Bereich ist bei einer Ortsgemeinde in der Größenordnung von Henau üblicherweise dörflich begründet. Die Ausweisung und Einstufung erfolgt hier in der Regel als „Dorfgebiet“ gemäß § 5 BauNVO, zumal der maßgebende Bereich umfassender und weitläufiger beurteilt werden muss als lediglich die unmittelbare Umgebungsbebauung. In den Dörfern findet allgemein ein Umwandlungsprozess statt, da die landwirtschaftlichen Betriebe weniger werden bzw. für weitere Entwicklungen aussiedeln müssen. Trotzdem ist die Bebauung durch die großvolumigen Betriebsgebäude geprägt, auch wenn die ursprüngliche intensive Nutzung mit Tierhaltung vielfach nicht mehr vorhanden ist. Insofern ist die Ergänzung der Bebauung durch Wohngebäude einerseits bezüglich Immissionsbelastung und gegenseitiger Rücksichtnahme nicht problematisch, andererseits führt sie aber auch nicht zu einer anderen Einstufung der Art der baulichen Nutzung des Gesamtbereiches.

Die Voraussetzungen für eine Ergänzungssatzung liegen insoweit vor, wenn auch die in die Ortslage aufzunehmenden Flächen als Dorfgebiet (MD) festgelegt werden. Das ist vorgesehen; die Bauabsichten laut Baugesuch lassen sich mit dieser Einstufung auch umsetzen (Wohngebäude zulässig nach § 5 Abs. 2 Ziffer 3 BauNVO).

Somit werden die gesetzlichen Anforderungen für den Erlass einer Ergänzungssatzung alle erfüllt und dem planerischen Willen der Ortsgemeinde zur Schaffung des früher bereits angenommenen Baurechts für diese Fläche kann durch Erlass einer Ergänzungssatzung nachgekommen werden.

### **c) Abgrenzung Klarstellungssatzung:**

Alternativ könnten auch mittels einer Klarstellungssatzung die Grenzen der Ortslage verbindlich festgelegt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Flächen bereits zur Ortslage gehören, was konkret bei dem der Planungsüberlegung zugrundeliegenden Standort rechtswirksam anders festgestellt wurde. Soweit eine Klarstellungssatzung bezüglich der Flächenanteile im Außenbereich mit einer Ergänzungssatzung verbunden wird, ergibt sich auf den Standort und den unmittelbar angrenzenden Bereich bezogen kein Vorteil, den eine Ergänzungssatzung alleine nicht bereits erbringen würde. Eine Klarstellungssatzung ist insofern für die konkret angesprochenen Flächen nicht erforderlich.

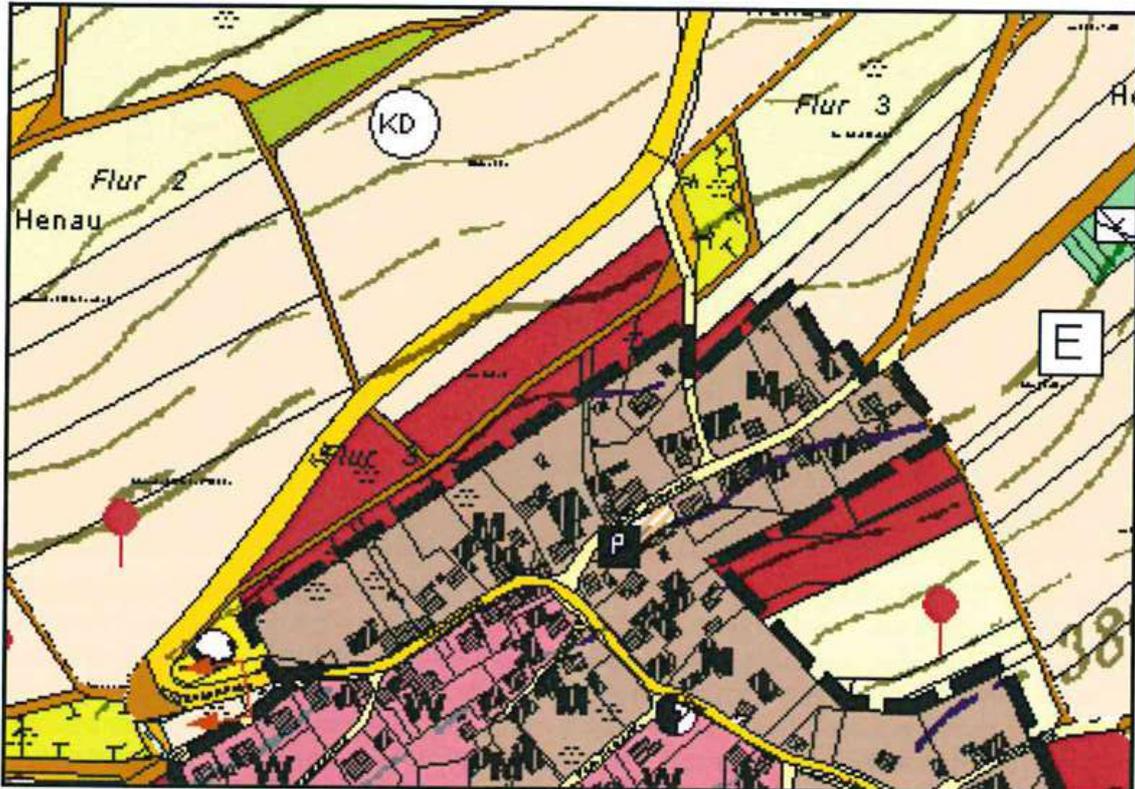
Angrenzend an die bisher untersuchten Flächen ist der Ortsrand von Henau nicht konkret deutlich abgegrenzt, hinterlässt allerdings auch keinen Zustand, der aktuell einer eindeutigen Klarstellung der Grenzen der Ortslage bedürfte. Bei der Auswahl einer neuen Abgrenzungslinie für den Ortsrand im Bereich des Standorts für das Baugesuch wurden natürlich auch die Flächen westlich und östlich mit überprüft. Mittels Abgrenzungspunkten und Verbindungslinien kann eine nachvollziehbare Ortsrandgrenze ermittelt werden (wird nachfolgend unter Ziffer 4 noch dargestellt). Diese Linien in Form einer Klarstellungssatzung festzulegen ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Planungsabsicht allerdings nicht notwendig, zumal damit deutlich umfangreichere Flächenbetroffenheiten und Regelungsinhalte entstehen würden. Da solche Außenabgrenzungen sich zeitlich auch durch neue Bauvorhaben, Umnutzungen von Gebäuden oder den Hinterliegerflächen verändern können, ist eine verbindliche Abgrenzung für eine Ortsgemeinde wie Henau auch nur bedingt hilfreich. Deshalb wird aktuell kein Bedarf gesehen, den Ortsrand von Henau im größeren Umfang klarzustellen oder weitergehend zu ergänzen.

### 3. Vorgaben übergeordneter Planungen:

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald weist die Ortsgemeinde Henau nicht mit einer besonderen Funktion aus.

Die vorgesehene Ergänzungssatzung mit der Ausweisung eines „Dorfgebietes“ als Art der baulichen Nutzung hat keinen Einfluss auf die Raumordnungsplanung und widerspricht auch nicht den Grundsätzen und Zielen dieser Landesplanung. Die Flächenänderung ist zudem so gering, dass weitergehende Überlegungen zu landesplanerischen Gesichtspunkten nicht erforderlich sind.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg in der aktuellen Fassung (für den Ortsplan von Henau rechtswirksam seit 22.06.2006) ist der nördliche Ortsrand von Henau wie folgt dargestellt:

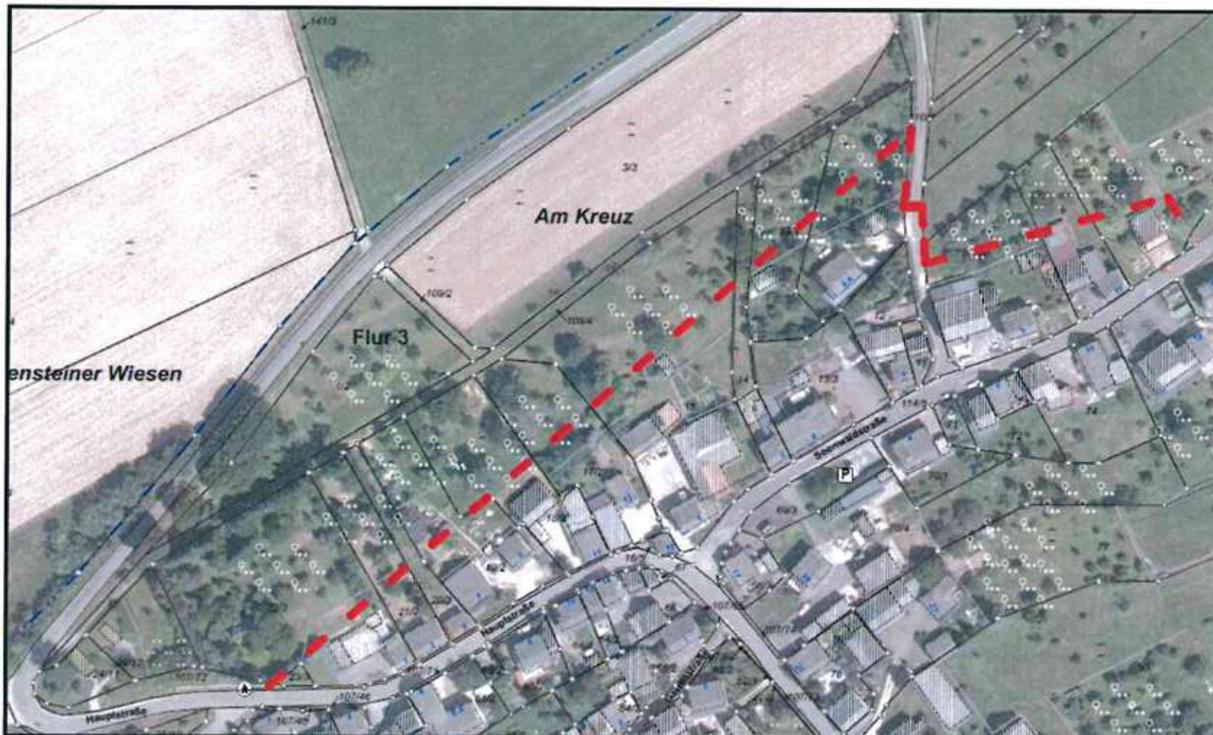


Die Abgrenzungslinie des Ortsrandes erfolgt in einer relativ parallelen Linie zur „Soonwaldstraße“ bzw. auch zum nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg, wobei die damit ausgewiesenen gemischten Bauflächen gerade im westlichen Bereich doch deutlich vom vorhandenen Gebäudebestand entfernt enden. Woraus diese Abgrenzung resultiert, lässt sich nicht vollständig nachvollziehen. Der Standort des Baugesuchs dürfte innerhalb der Abgrenzungslinie der Ortslage liegen, wenn auch der nord-östlichste Punkt nicht gegenüber dem Wirtschaftsweg endet. Ein Widerspruch zum Flächennutzungsplan ist bisher deshalb nicht anzunehmen, wobei es sinnvoll ist, nach Erlass einer Ergänzungssatzung die darin festgelegte Abgrenzung im Flächennutzungsplan identisch zu übernehmen, ihn also insoweit minimal zu korrigieren.

Im Flächennutzungsplan ist für die Ortslage „gemischte Baufläche (M)“ nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 BauNVO dargestellt; insofern liegt eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan analog § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB vor. Nördlich angrenzend sind Streuobstbestände ausgewiesen, was der vorgesehenen Veränderung durch die Ergänzungssatzung als angrenzender Bereich nicht entgegensteht.

#### **4. Inhaltliche Festlegung der Ergänzungsflächen:**

Von der Verwaltung war vorgeprüft worden, welche Abgrenzungsbereiche sinnvoll anzunehmen sind, um eine konkrete sachlich begründete Fläche festsetzen zu können, die als Ergänzung in die Ortslage aufgenommen wird. Anhand folgender Darstellung kann nachvollzogen werden, welche Abgrenzung anhand des Gebäudebestandes der Umgebungsbebauung erfolgte:



Die Abgrenzungslinie beginnt westlich an der Hauptstraße gegenüber der Einmündung der „Brunnenstraße“ und führt geradlinig nach Osten bis zu einem Punkt am Weg zwischen der „Soonwaldstraße“ und der Kreisstraße 62, der einer Wegeparzelle gegenüberliegt. Von dort verläuft die Abgrenzung am Weg vorbei nach Süden, berücksichtigt hier die gewidmete Teilfläche des südlichen Straßenabschnitts und verläuft weiter nach Osten in gerader Linie unmittelbar hinter dem Gebäudebestand bis zur letzten Bebauung, mit Abschluss an der „Soonwaldstraße“.

Diese Einstufung berücksichtigt gerade Verbindungen und vorhandene Bauwerke, hier teilweise auch Nebengebäude, und ist einerseits ausreichend in der Bautiefe bemessen, allerdings auch weniger großzügig als die Vorgabe aus dem Flächennutzungsplan. Im Gesamtbild werden die maßgebenden Anhaltspunkte vor Ort berücksichtigt und es entsteht eine ausreichende Abgrenzung zur rückwärtigen Nutzung der Grundstücke (meist Hausgärten mit Streuobstbeständen).

Durch die bestandskräftige Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde ist für das Flurstück 13/1 festgestellt, dass der maßgebende Standort im Außenbereich liegt. Ab welchem Abstand zur „Soonwaldstraße“ der Außenbereich konkret beginnt, wurde dadurch noch nicht festgelegt. Ebenso bleibt unklar, welche Bereiche auf dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück (Flurstück 13/4) Innen- bzw. Außenbereich sind. Auf diesem Grundstück befindet sich ein Nebengebäude, was als Abgrenzungshilfspunkt angesehen werden kann. Es bietet sich also an, die Ergänzungsatzung auch auf dieses Grundstück auszudehnen.

Eine weitere Berücksichtigung wird dagegen nicht für erforderlich gehalten: Östlich bildet der Weg (Flurstück 110/1) eine klare Abgrenzung, westlich wird durch das Nebengebäude auf dem Flurstück 13/4 ein ausreichender Anhaltspunkt für eventuelle Beurteilungen der Ortsrandgrenze weiter westlich vorgegeben. Deshalb erscheint bei der dargestellten Sachlage eine Aufnahme von Teilflächen der Flurstücke 13/1 und 13/4 in die Ergänzungsatzung als ausreichend, allerdings auch als notwendig.



## **6. Geltungsbereich der Ergänzungssatzung:**

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung betrifft zwei Teilflächen der Grundstücke Flurstück 13/1 und 13/4 in der Flur 3 der Gemarkung Henau. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Darstellung berücksichtigt nur die Abgrenzungen zum Außenbereich, nicht die Anschlusslinie der vorhandenen Ortslage.

## **7. Inhalt der Ergänzungssatzung:**

Die Fläche, die in den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung aufgenommen wurde, soll in die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Henau einbezogen werden. In der Ergänzungssatzung wurde deshalb der umfasste Bereich mit der Zweckbestimmung „Dorfgebiet (MD)“ gemäß § 5 BauNVO festgesetzt.

Weitere Spezifikationen zur Art der baulichen Nutzung sind nicht gewollt bzw. auch nicht erforderlich. Wie die Umgebungsbebauung soll der Bereich mit dieser Zweckbestimmung beurteilt werden können, damit für die Zulässigkeit eines Bauvorhabens konkret § 34 Abs. 2 BauGB herangezogen werden kann und weitergehende Beurteilungen zur Art der baulichen Nutzung nicht mehr erforderlich sind.

Festlegungen zum Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise wie auch einer noch konkreteren Bestimmung von überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen oder Baulinien sind nicht erfolgt. Bauplanungsrechtlich erscheint der damit geschaffene Spielraum für eine Bebauung vertretbar, zumal wegen der vorherigen Bauvoranfrage für ein Wohnhaus bei unverändertem Eigentümer ein konkretes Bauvorhaben bereits erkennbar ist und der Flächenzugewinn sehr klein ist.

Die geringfügige Flächeninanspruchnahme des als Außenbereich festgestellten Standortes lässt es gerechtfertigt erscheinen, auf der Satzungsebene keine konkrete Festlegung von Ausgleichsflächen oder -maßnahmen vorzugeben. Es wäre auch schwierig, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen aufzunehmen, da damit die Bebauungsmöglichkeiten des verfügbaren Bereichs wiederum eingeschränkt werden bzw. anderenfalls der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung vergrößert werden müsste. Wegen dieses Sachverhalts und Gegebenheiten vor Ort (angrenzender Streuobstbestand) erscheint es viel sinnvoller, eine textliche Festsetzung aufzunehmen, dass die Anforderungen und Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Bauantragsverfahrens des jeweiligen Bauvorhabens in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen sind (identische Verpflichtung auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben). Durch diese Verlagerung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB auf die Ebene des Einzelbauvorhabens ist zudem gewährleistet, dass die notwendigen Maßnahmen von der unteren Naturschutzbehörde als zu beteiligende Fachstelle individuell und sachbezogen auf den Teilflächen angeordnet werden, ohne dass eine sinnvolle Bebauungsmöglichkeit pauschal eingegrenzt wird. Die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde wird durch die Satzungsregelung abgesichert.

Bedarf für weitere Festsetzungen in der Ergänzungssatzung wird nicht gesehen.

## **8. Erschließung:**

Weitergehende Überlegungen zur Erschließung der durch die Ergänzungssatzung erfassten Teilflächen ergeben sich nicht. Die Flächen sind jeweils nur Anschlussbereiche ohne eigene gesonderte Erschließungsnotwendigkeit an vorhandene Grundstücke in der Ortslage von Henau, die als erschlossen anzusehen sind. Soweit Flurstück 13/4 laut Lageplan keine unmittelbare Anbindung an eine öffentlich gewidmete Straße mit Versorgungsleitungen hat, trifft dies auch bereits für den Bereich zu, der bereits der Ortslage zuzurechnen ist. Vom Eigentum her müssen – eventuell nur privat-rechtliche – Absicherungen vorhanden sein, sonst wäre eine Erreichbarkeit bereits bisher nicht möglich. Eventuelle Details der Anschlüsse an

Ersch

die Ver- und Entsorgungsleitungen können im Rahmen des notwendigen Baugenehmigungsverfahrens geregelt werden. Zusatzerfordernungen für die Ergänzungssatzung ergeben sich deshalb nicht.

## **9. Naturschutzfachliche Belange:**

Zu den naturschutzfachlichen Belangen ist eine Verpflichtung zu Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Einzelbauvorhaben in der Ergänzungssatzung aufgenommen. Wie unter Ziffer 7 „Inhalt der Ergänzungssatzung“ dargestellt, wird darin die sinnvollste Umsetzung zur Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange gesehen. Der notwendige Ausgleich kann dort individuell und nach der tatsächlichen Bebauung ausgerichtet (Versiegelung, Standortauswahl, Gestaltung Außenanlagen) festgelegt werden.

Weitergehende Erhebungen können deshalb wegen der geringfügigen Flächeninanspruchnahme und anderweitigen Absicherung der naturschutzfachlichen Belange unterbleiben.

## **10. Umweltauswirkungen:**

Neben den naturschutzrechtlichen Belangen (Landespflege, Landschaftsbild) werden weitergehende Umweltbelange nicht erkennbar berührt. Die möglichen Faktoren gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB werden durch den geringen Inhalt der Ergänzungssatzung nicht merklich betroffen, weshalb auf eine Einzeldarstellung mit eventuellen Konfliktlösungen verzichtet werden kann.

Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich für die Ergänzungssatzung nicht. Die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründen insbesondere wegen der geringen planerischen Auswirkungen keine weitergehenden Anforderungen. Für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist zudem die Aufstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a Satz 1 Nr. 2 BauGB nicht erforderlich (§ 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB).

Auch die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB lassen nicht erkennen, dass eine Beeinträchtigung anzunehmen ist. Die Fläche der Ergänzungssatzung liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Vogelschutzgebietes.

Dagegen liegt der angesprochene Bereich im Geltungsbereich des Naturparks „Soonwald-Nahe“, allerdings geht der Schutzzweck der naturschutzrechtlichen Einstufung nicht soweit, dass eine solche geringe bauliche Erweiterung der Ortslage von Henau als bedeutsam anzusehen ist. Die festgelegten Kernbereiche des Naturparks, für die als zusätzlicher Schutzzweck geregelt ist, eine naturnahe Erholung in der Stille innerhalb der ursprünglichen Mittelgebirgslandschaften Großer Soon und Lützelsoon zu ermöglichen, werden durch die Ergänzungssatzung nicht betroffen. Nach § 7 Abs. 1 der Landesverordnung über den Naturpark „Soonwald-Nahe“ gelten Verbote oder Anforderungen nicht auf Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB, d.h. nach Erlass einer Ergänzungssatzung werden die Teilflächen nicht mehr unter die Anforderungen des Naturparks „Soonwald-Nahe“ fallen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch den Naturpark „Soonwald-Nahe“ keine konkreten Vorgaben für die Ergänzungssatzung bestehen.

Die Fläche der Ergänzungssatzung liegt zudem – solange sie als Außenbereich anzusehen ist – im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Soonwald“. Nach § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“ sind Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes, d.h. nach Erlass einer Ergänzungssatzung werden die Teilflächen auch hier nicht mehr unter die Anforderungen des Landschaftsschutzgebietes fallen. Unter die Verbotstatbestände nach § 4 der Rechtsverordnung bzw. die Genehmigungspflicht durch die Naturschutzbehörden fällt die Planungsabsicht ebenfalls nicht, weshalb insgesamt keine Widersprüche durch die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes „Soonwald“ erkennbar sind.

## 11. Anhang: zitierte Rechtsvorschriften

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung** - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- **Landesverordnung über den Naturpark Soonwald-Nahe** vom 28.01.2005 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.05.2014 (GVBl. S. 76)
- **Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“** vom 09.04.1980 (Staatsanzeiger Nr. 15/1980, S. 270)
- **Gemeindeordnung** für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90)

---

Aufgestellt durch die  
Verbandsgemeindeverwaltung  
55481 Kirchberg (Hunsrück)  
- Fachbereich Bauen und Umwelt -

---

### Ausgefertigt:

Datum: 15.12.2015

Ortsgemeinde  
55490 Henau

gez. Hermann Kilz

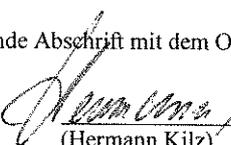
Hermann Kilz  
Ortsbürgermeister



### Beglaubigungsvermerk:

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorliegende Abschrift mit dem Original der Begründung zur Ergänzungssatzung „Soonwaldstraße“ übereinstimmt.

55490 Henau, den 23.01.16  
ORTSGEMEINDE  
HENAU

  
(Hermann Kilz)  
Ortsbürgermeister

